

RICHTLINIEN FÜR DIE VORPRAXIS IM MASTERSTUDIUM (INGENIEURPRAXIS)

gemäß § 5 der Besonderen Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudienganges
Bauingenieurwesen / Architectural Engineering (BSPO-MSc-BIW/AE-10) an der
HafenCity Universität Hamburg

Für die Vorpraxis gelten § 5 der BSPO-MSc-BIWAE-10 und nachfolgende Regelungen.

1. Durch Mitarbeit in einem Wirtschaftsunternehmen soll die Anwendung von ingenieurmäßigen Erkenntnissen und Methoden in vorgegebenen Praxissituationen erlernt werden. Die Vorpraxis soll einen Überblick über die Arbeitsabläufe und die Organisation in einem Planungsbüro des Bauingenieurwesens oder in der Bauleitung vermitteln.
2. Die Durchführung dieser Ingenieurpraxis erfolgt in der Regel vor Aufnahme des Masterstudiums bei
 - Bauunternehmen,
 - Planungs- und Ingenieurbüros,
 - Behörden,
 - gewerblichen Bauherren, Bauträgern und Investorenim In- und Ausland.
Die Vorpraxis muss spätestens mit dem Antrag auf Zulassung zur Master-Thesis nachgewiesen werden.
Die HCU vermittelt keine Praxisplätze, die Suche und Auswahl erfolgt selbstständig.
3. Voraussetzung für die Anerkennung sind
 - Erfolgreicher Abschluss des Bachelorstudiums,
 - Berufspraxis von mindestens 12 Wochen (Vollzeit) ohne Fehltag und ohne Urlaubsanrechnung, Eine Unterteilung der Vorpraxis in Arbeitsabschnitte mit einer Dauer von jeweils mindestens 3 Wochen ist möglich.
 - Arbeitszeugnis (deutsch/englisch) mit Angaben zur Person, Ort und Dauer sowie Art und Erfolg der Tätigkeit,
 - vom Studierenden erstellter Bericht (ca. 2 Seite je Woche) über die Vorpraxis mit zusätzlichen Erläuterungen zu Art und Dauer der einzelnen Tätigkeiten.
4. Das im Rahmen eines Bauingenieurstudiums (Diplom oder Bachelor) absolvierte Praxissemester wird anerkannt, wenn die zugehörige Praxisphase mindestens einen Zeitraum von 12 Wochen als Vollzeittätigkeit umfasst.

5. Praktische Tätigkeiten im Ausland werden anerkannt, wenn sie diesen Richtlinien genügen. Der Bericht über die Vorpraxis soll in deutscher Sprache geführt bzw. übersetzt werden. Das Arbeitszeugnis muss im Original oder in beglaubigter Kopie vorgelegt werden.

6. Ein formloser Antrag zur Anerkennung der Vorpraxis ist zusammen mit den entsprechenden Unterlagen (Immatrikulationsbescheinigung Masterstudiengang, Arbeitszeugnis und Bericht über die Vorpraxis) einzureichen beim Beauftragten für die Vorpraxis, der über die Anerkennung der Vorpraxis entscheidet.

Stand: Juli 2014

Beauftragter für die Vorpraxis

siehe

<https://www.hcu-hamburg.de/bachelor/bauingenieurwesen/studiengang/vorpraxis/>